

Satzung des PDF Association e.V.

5. Fassung vom 12. Januar 2021
eingetragen beim Amtsgericht Berlin, Registerblatt VR 26099 B

1. Allgemeines

1.1 Name und Rechtsform, Abkürzung des Namens und Sitz des Verbandes

1.1.1 Verbandseintrag

Der Verband „PDF Association e.V.“ ist ein eingetragener Verein bürgerlichen Rechts.

1.1.2 Sitz und Eintragungsort

Sitz und Eintragungsort des Verbandes ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Verbandes

1.2.1 Der Verband verfolgt folgende Aufgaben und Ziele:

Der Verband vertritt die berechtigten Interessen seiner Mitglieder und fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet von Dokumentenstandards.

Der Verband bietet seinen Mitgliedern Koordinationstätigkeiten, Informationen und Kommunikationsforen, die insbesondere die Markttransparenz stärken, die Kommunikation unter den Mitgliedern fördern und neue Geschäftsfelder eröffnen.

Der Verband verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn, parteipolitische und weltanschauliche Ziele sind ausgeschlossen.

1.2.2 Zweck

Der Verband versteht sich als Interessengemeinschaft für seine Mitglieder. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und die Förderung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

1.3 Mitgliedschaft

1.3.1 Mitgliedschaft

Mitglied im Verband kann jede in- oder ausländische natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele des Verbandes zu fördern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

1.3.2 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme in den Verband als Mitglied ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

1.3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Vorstand definiert Mitglieder-Kategorien, die in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt sind. Vorbehaltlich dieser hat und erhält kein Mitglied Sonderrechte.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Regelungen der Intellectual Property Rules (IPR-Richtlinie) des PDF Association e.V. einzuhalten.

1.3.4 Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, Kündigung oder Ausschluss,
- b) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung und/oder Löschung im Register, Kündigung oder Ausschluss,

1.3.5 Kündigung

Die Kündigung kann vom Mitglied bis 3 Monate zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt am 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

1.3.6 Ausschlussverfahren

Ein Ausschluss kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung ausgesprochen werden, wenn

- a) die Beitragszahlung bis zum 30. September des laufenden Jahres nicht erfolgt ist.
- b) aus wichtigem Grunde. Als wichtiger Grund gilt unter anderem der Verstoß in grober Weise gegen die Satzung, die Richtlinien des Vereins (z.B. IPR-Richtlinie) oder das Verbandsinteresse.

Das Mitglied wird im Vorweg in Textform benachrichtigt und erhält die Gelegenheit, in Textform oder persönlich zu den zum Ausschluss führenden Gründen Stellung zu nehmen. Nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Ausschlussverfahren ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft endet unmittelbar mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses. Eine Vergütung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins; er haftet jedoch für die bis zu seinem Ausschluss entstandenen Verbindlichkeiten. Das Recht zur Nutzung des Verbands-Logos und anderer an die Mitgliedschaft gebundener Zeichen endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

1.4 Mitgliedsbeiträge

1.4.1 Beitragszahlungsverpflichtung

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge termingerecht zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand durch einfache Mehrheit beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten.

1.4.2 Höhe der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind gestaffelt. Der Vorstand entscheidet bei der Aufnahme über die Einordnung des Mitgliedes in eine bestimmte Mitglieds-Kategorie.

1.4.3 Beitragszeitraum

Der Beitrag wird einmal jährlich für das laufende Kalenderjahr im Voraus erhoben. Die Mitglieder müssen jeweils anteilig auf volle Quartale aufgerundet den Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr zahlen, in dem sie beigetreten sind.

1.5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.5.1 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

1.5.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für

- a) Ansprüche des Verbandes gegen die Mitglieder und
- b) der Mitglieder gegen den Verband

ist ausschließlich der Sitz des Verbandes.

1.6 Haushaltsplan und Rechnungslegung

1.6.1 Haushaltsplan

Jeweils zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres erstellt die Geschäftsführung des Verbandes einen Haushaltsplan für das kommende Jahr und legt diesen dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

1.6.2 Jahresrechnung und Geschäftsbericht

Jeweils bis zum 1. April des folgenden Geschäftsjahres erstellt die Geschäftsführung für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und einen Geschäftsbericht und legt diese dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

1.6.3 Rechnungsprüfung

Der Vorstand beruft die Prüfer, die die Jahresrechnung prüfen. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Jahresrechnung und der Prüfungsbericht werden auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entlastung vorgelegt.

2 Organe des Verbandes

Der Verband setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) Mitgliederversammlung (Abschnitt 2.1)
- b) Vorstand (Abschnitt 2.2)
- c) Beirat (Abschnitt 2.4)
- d) Geschäftsführung (Abschnitt 2.5)

2.1 Mitgliederversammlung

2.1.1 Aufgaben, Pflichten und Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) Satzungsänderungen
- b) Annahme, Änderung oder Ablehnung des jährlichen Aufgabenplans
- c) Wahl und Anzahl der Vorstandsmitglieder
- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- e) Genehmigung der Jahresrechnungen und Entlastung von Vorstand, Geschäftsführung und Rechnungsprüfer
- f) alle Anträge, die von Mitgliedern eingebracht werden
- g) Auflösung des Verbandes

2.1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung werden vom Vorstand bestimmt. Die Versammlung kann persönlich, virtuell oder in Hybridform erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich oder elektronisch hierfür bekannt gegebene Kommunikationsadresse gerichtet ist.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

2.1.3 Tagesordnung

Mit der Einladung wird eine Tagungsordnung versandt. Die Mitglieder haben das Recht, diese Tagungsordnung durch schriftliche oder elektronische Nachricht übermittelte Anträge zu

ergänzen. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Einladung zur Versammlung vorliegen.

2.1.4 Vorsitz bei der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz hat der Vorstandsvorsitzende bzw. der Stellvertreter. Ist bedingt durch Abwesenheit, Rücktritte oder Wahlvorgänge bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung kein Vorstandsvorsitzender oder Stellvertreter vorhanden, ist die Mitgliederversammlung aufgefordert, einen Versammlungsleiter zu wählen, der den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagungsordnung und sonstiger Verhandlungsgegenstände.

2.1.5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat bei einer Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied, das verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

2.1.6 Beschlussfähigkeit

Eine frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der vom Vorstand vorgelegten Tagesordnung beschränkt. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit nicht vom Gesetzgeber oder dieser Satzung anders bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein abgelehnter Antrag zur Abstimmung kann frühestens auf der folgenden Mitgliederversammlung wieder vorgelegt werden.

2.1.7 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden im Auftrag unterzeichnet. Das Protokoll geht den Mitgliedern unverzüglich elektronisch in Kopie zu.

2.1.8 Arten der Mitgliederversammlung

- a) jährliche, ordentliche Mitgliederversammlungen auf Einladung des Vorstandes.
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Einladung des Vorstandes sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder des Verbandes. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich oder durch elektronische Nachricht mit einer ausreichenden Anzahl Unterschriften sowie Angabe von Tagesordnung und Termin beim Vorstand einzureichen, der die Einladung veranlasst.

2.2 Vorstand

2.2.1 Anzahl der Vorstandsmitglieder

Die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt mindestens 3.

2.2.2 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorschläge werden vom Vorstand ausgesprochen. Mitglieder können schriftlich oder durch elektronische Nachricht zur Mitgliederversammlung Kandidaten vorschlagen. Es können nur Mitglieder oder Vertreter der Mitglieder (also nur natürliche Personen) gewählt werden. Das Mandat der Vorstandswahl ist an die gewählte natürliche Person gebunden, nicht an das vertretene Mitglied. Ein Vorstandsmitglied bleibt im Amt, auch wenn die Mitgliedschaft vor Ende der Vorstandsperiode beendet wurde.

2.2.3 Vorstandsmitgliedschaft

Die Vorstandsmitgliedschaft beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2.2.4 Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertreters

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und den Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen gewählte Mitglieder des Vorstandes sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Endet die Amtszeit oder die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vorzeitig, so ist unverzüglich eine Ersatzperson zu wählen. Deren Amtszeit endet gleichzeitig mit der Amtszeit denjenigen Personen, die im Amt geblieben sind.

2.2.5 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
- b) Festlegung der Aufgaben des Vorsitzenden und des Stellvertreters
- c) Festlegung der Aufgaben für die Geschäftsführung
- d) Einsetzen, Kontrollieren und ggf. Absetzen der Geschäftsführung
- e) Erarbeitung des jährlichen Aktionsplans für die Verbandstätigkeit
- f) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates
- g) Mitgliederaufnahme- und -ausschlussverfahren
- h) Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- i) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- j) jährliches Beschlussfassen über den Haushaltsplan
- k) jährliches Beschlussfassen über die Jahresrechnung
- l) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und von Richtlinien

2.2.6 Vorstandssitzung

Der Vorstand trifft sich persönlich, online oder per Telefonkonferenz mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von vier Wochen durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden. Bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.

Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführer vorgeschlagen und mit der Einladung versandt. Bei frist- und formgerechter Einladung ist der Vorstand mit den anwesenden, gewählten Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Den Vorsitz über die Versammlung übernimmt der Vorstandsvorsitzende. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das der Protokollführer und der Vorstandsvorsitzende abzeichnen.

2.2.7 Verschwiegenheitsverpflichtung

Alle Vorstandsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich aller Angelegenheiten von Mitgliedern und den internen Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen in einer Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes zur Kenntnis gekommen sind.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Aufgabe des Amtes oder Beendigung der Mitgliedschaft fort.

2.3 Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertreters

2.3.1 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

Der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

2.3.2 Vorstandsvorsitzender als kommissarischer Geschäftsführer

In Zeiten, in denen kein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt ist, nimmt der Vorstandsvorsitzende die Aufgaben der Geschäftsführung wahr.

2.3.3 Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der Geschäftsführung
- b) Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
- c) Repräsentation des Verbandes nach außen
- d) Erledigung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben
- e) Delegation von Teilaufgaben bzw. Projekten an Dritte in Abstimmung mit dem Vorstand an einzelne Personen, Gremien oder Unternehmen, die nicht Mitglieder des Verbandes sein müssen
- f) Richtlinienkompetenz für die jährlichen Aufgabenpläne
- g) Koordination der Arbeit des Verbandes in Abstimmung mit dem Stellvertreter, der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden des Beirats

In allen Fällen, in denen der Vorstandsvorsitzende verhindert ist, nimmt sein Stellvertreter die Funktion des Vorstandsvorsitzenden wahr.

2.4 Beirat

2.4.1 Mitglieder des Beirats

Der Verband kann einen Beirat haben. Der Vorstand legt die Anzahl der Mitglieder des Beirats fest und beruft die Mitglieder des Beirats.

2.4.2 Aufgabe des Beirats

Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen im Aufgabenbereich des Verbandes und hat das Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen.

2.4.3 Vorsitz des Beirats

Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Beiratsvorsitzende vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Beiratssitzung ein Nachfolger zu wählen. Das Wahlverfahren entspricht dem Wahlverfahren des Vorstandsvorsitzenden (Abschnitt 2.2), die Amtszeit und Nachfolge ebenfalls.

2.4.4 Mitgliedschaft im Beirat

Die Mitgliedschaft unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung. Die Mitglieder des Beirats können jederzeit ausscheiden bzw. vom Vorstand abberufen werden.

2.4.5 Sitzungen des Beirats

Die Sitzungen des Beirats erfolgen auf Einladung des Geschäftsführers und des Beiratsvorsitzenden. Die Einladung wird an die Mitglieder des Beirats mindestens 14 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin zusammen mit der Tagesordnung versandt.

An den Sitzungen des Beirats nimmt der Geschäftsführer oder der Vorstandsvorsitzende oder der Vertreter teil. Den Vorstandsmitgliedern ist die Teilnahme an Beiratssitzungen freigestellt.

2.5 Geschäftsführung

2.5.1 Mitglieder und Aufbau der Geschäftsführung

Der Verband kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle unterhalten, deren Befugnisse in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Geschäftsführern im Sinne von § 30 BGB bestehen, die vom Vorstand bestellt werden. Der Vorstandsvorsitzende schließt im Auftrag des Vorstandes mit dem Geschäftsführer einen Arbeitsvertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten im Detail geregelt sind.

3 Auflösung des Verbandes

3.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte anwesend oder vertreten ist.

3.2 Beschlussfähigkeit

Kommt wegen ungenügender Beteiligung ein Beschluss nicht zustande, ist eine frühestens auf einen sechs Wochen später liegenden Tag einberufene, neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3.3 Liquidation des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auch über die Abwicklung, die Regelung der Verbindlichkeiten und die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter obliegt die Liquidation des Verbandes einschließlich seiner Organe nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3.4 Auflösung von Organen des Verbandes

Der Vorstand kann den Beirat und die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen auflösen.

Berlin, den 12. Januar 2021